

Hauptsatzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Februar 2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Hauptsatzung, Ratsbeschluss vom 25. Juni 2026:

§ 1 Name, Sitz

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schiffdorf“. Sie hat ihren Sitz in der Ortschaft Schiffdorf. Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften: Bramel, Geestenseth, Laven, Schiffdorf, Sellstedt, Spaden, Wehdel und Wehden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schiffdorf zeigt in Blau auf silbernen Wellen eine goldene Kogge mit silbernen Segeln und eine goldene Ähre mit 9 Körnern im oberen rechten Teil.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Schiffdorf in den Farben blau-weiß-blau trägt im weißen Feld das Wappensymbol der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Schiffdorf Landkreis Cuxhaven“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde und ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 € übersteigt,
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die nicht nach feststehenden Tarifen bemessen werden und deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Ortschaften Bramel, Geestenseth, Schiffdorf, Sellstedt, Spaden, Wehdel und Wehden bilden in den Grenzen der früheren Gemeinden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft

Bramel	aus	5 Mitgliedern
Geestenseth	aus	5 Mitgliedern
Schiffdorf	aus	7 Mitgliedern
Sellstedt	aus	7 Mitgliedern
Spaden	aus	11 Mitgliedern
Wehdel	aus	7 Mitgliedern
Wehden	aus	5 Mitgliedern.
- (3) Die Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5 Ortschaft mit Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

Die Ortschaft Laven bildet in den Grenzen der früheren Gemeinde eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher.

§ 6 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist gemäß § 85 Abs. 1 NKomVG u. a. für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören:

- a) die nach Satzungen, feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes-, kreis- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z. B.
 - 1) Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
 - 2) Erteilung von Prozessvollmachten,
 - 3) Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den Gerichten nach Information des Verwaltungsausschusses,
 - 4) Löschungsbewilligungen,
 - 5) Abtretungserklärungen,
 - 6) Vorrangseinräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 1) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 30.000 €
 - 2) bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 5.000 €
 - 3) beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 10.000 €
 - 4) Bei Miet-, Leasing- und Pachtverträgen 50.000 €
(bei Nutzungsdauer bis zu 4 Jahren, z. B. Fahrzeugleasing)
 - 5) Unerhebliche Über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen sowie Erträge/Einzahlungen im Sinne von § 117 NKomVG bis zu einer Höhe von 30.000 €
 - 6) bei der Stundung von Forderungen bis zu 2 Jahren 5.000 €
 - 7) bei der Niederschlagung von Forderungen bis zu 3 Jahren 5.000 €
 - 8) bei der unbefristeten Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen 5.000 €
 - 9) bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen 5.000 €

(2) Für Vereinbarungen über einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung von Betreibern von Windenergieanlagen an Land und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Verträge mit denselben über Verpachtung von Grundstücken und Wegenutzung sowie die Bewilligung von Grunddienstbarkeiten und Baulasten in diesem Zusammenhang dürfen die Wertgrenzen des § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Nr. 1) bis 4) unbegrenzt überschritten werden.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss über Leasingverträge nach § 6 Abs. 1 c Nr. 4, sowie den Rat der Gemeinde Schiffdorf über Rechtsgeschäfte nach § 6 Abs. 2.

(4) Die Erteilung einer Zustimmung/Versagung nach § 36a BauGB für Vorhaben nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB liegt in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Für Vorhaben nach § 246e BauGB ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Erteilung einer Zustimmung/Versagung nach § 36a BauGB zuständig, wenn das Vorhaben in den Ortschaften jeweils folgende Wohneinheiten je Wohngebäude und Wohngebäude enthält:

Ortschaften	Vorhaben
Schiffdorf und Spaden	Max. 8 Wohneinheiten je Wohngebäude oder max. 2 Wohngebäude
Sellstedt und Wehdel	Max. 4 Wohneinheiten je Wohngebäude oder max. 2 Wohngebäude
Bramel, Geestenseth und Wehden	Max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude oder max. 2 Wohngebäude

Laven und Wehdel OT Altluneberg	Max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude oder max. 1 Wohngebäude
---------------------------------	--

Für alle darüberhinausgehenden Vorhaben nach § 246e BauGB ist der Verwaltungsausschuss für die Erteilung der Zustimmung/Versagung nach § 36a BauGB zuständig. Zudem hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Möglichkeit die Erteilung einer Zustimmung/Versagung nach § 36a BauGB bei Vorhaben nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB an den Rat der Gemeinde Schiffdorf abzugeben.

§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Für die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird das Amt einer Beamtin/eines Beamten auf Zeit eingerichtet. Die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“/„Erster Gemeinderat“.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme und ohne Beratung durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die Antragstellerinnen/Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Prüfung von Anregungen und die Erledigung der Beschwerden werden dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schiffdorf nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven verkündet bzw. bekannt gemacht. Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG handelt es sich insbesondere um die Veröffent-

lichung der Abschlüsse (§ 129 Abs. 2 NKomVG), der Entschädigung der Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen (§ 138 Abs. 7 NKomVG) und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen sind in der hiesigen Tageszeitung (Nordsee-Zeitung) zu veröffentlichen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde Schiffdorf werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, im Aushangkasten vor dem Rathaus bekannt gegeben. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 11 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde, für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.04.1982 außer Kraft.

Schiffdorf, den 25.06.2026

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wärner
Bürgermeister

(L.S.)